

Abwasserverband Fulda • Langebrückenstr. 46 • 36037 Fulda

**An  
Frau Staatsministerin Priska Hinz  
Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden**

**Auskunft erteilt: Herr Adams**  
**Telefon:** 0661/8397-33  
**Telefax:** 0661/8397-37  
**E-Mail:** joachim.adams@fulda.de

**Fulda, 22. Mai 2015 st**

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie  
hier: Beteiligung der Betroffenen im Rahmen der Offenlegung des Bewirtschaftungs-  
planes 2015 bis 2021**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz,

nach der Bestandsaufnahme des Landes Hessen besteht für eine Vielzahl hessischer Gewässer, so auch für den Oberlauf der Fulda im Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes Fulda, ein biologisches Defizit, welches nach der Defizitanalyse des Bewirtschaftungsplans unter anderem phosphorbedingt ist. Das Hessische Umweltministerium kommt infolge dessen zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass weitergehende Maßnahmen zur P-Reduzierung an kommunalen Kläranlagen erforderlich sind. Grundlage dieser weitreichenden Entscheidung ist lediglich eine Modellbetrachtung aus dem Jahr 2008, da für eine Zuordnung und Quantifizierung der verschiedenen verursachenden Emissionen, außer für Klärwerksemissionen, keine Messwerte zu anderen P-Einträgen vorliegen. Hierbei gehen Sie davon aus, dass kommunale Kläranlagen 65 % der  $P_{ges}$ -Belastung in hessischen Fließgewässern verursachen. Diese Annahme weicht stark ab von der Abschätzung des Umweltbundesamtes, welches die Phosphoreinträge aus der Landwirtschaft mit 60 % der gesamten Phosphoreinträge und die aus Punktquellen mit 30 % beziffert \*). Der hessische Ansatz sollte daher näher erläutert und ggf. überprüft werden.

Für den Abwasserverband Fulda bedeutet diese Grundsatzentscheidung, dass zur Erreichung des neuen vorgegebenen Überwachungswertes von 0,2 mg/l  $P_{ges}$  (in der 24-h Probe) für das Klärwerk Fulda-Gläserzell (Ausbaugröße 150.000 EW) der Bau einer 4. Reinigungsstufe in Form einer Flockungsfiltration erforderlich wird. Nach dem Maßnahmenplan trifft diese Anforderung weitere 24 hessische Kläranlagenbetreiber. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass hinsichtlich eines rechtssicheren Kläranlagenbetriebes ein solch scharfer Überwachungswert einen deutlich niedrigeren Betriebsmittelwert bedingt, der auch mit einer Flockungsfiltration nicht sicher zu gewährleisten sein dürfte. Insofern ist die Eignung dieser im Maßnahmenplan genannten Technologie zu hinterfragen.

Auch für die Kläranlagen Fulda-Malkes und Petersberg-Marbach des Abwasserverbandes Fulda (Größenklasse 4) wird aufgrund verschärfter Überwachungswerte (0,5 mg/l  $P_{ges}$  und 0,2 mg/l  $P_{ortho}$ ) ein deutlich erhöhter betrieblicher und messtechnischer Aufwand erforderlich. Auch hier ist derzeit noch nicht abzusehen, ob diese Anforderungen ohne bauliche Ertüchtigungs-/Erweiterungsmaßnahmen zu erreichen sind.

*\*) Umweltbundesamt: Wasserwirtschaft in Deutschland Teil 2, Gewässergüte, Seite 47*

Aus nachfolgend näher erläuterten Gründen lehnen wir das Maßnahmenprogramm bezüglich der Kläranlagenertüchtigungen ab und werden entsprechende wasserbehördliche Vollzugsmaßnahmen nicht akzeptieren:

1. Ein mehrjähriges umfangreiches Messprogramm unseres staatlich notifizierten Labors belegt, dass der Handlungsbedarfswert des Vorfluters für  $P_{ges}$  von 0,2 mg/l bereits bei Eintritt der Fulda in unser Verbandsgebiet deutlich überschritten ist.

Die Messungen an der Fuldaquelle aus 2014 zeigen, dass der Orientierungswert für  $P_{ges}$  von 0,1 mg/l bereits an der Fuldaquelle überschritten wird und so von einer geogenen Vorbelastung auszugehen ist. Entsprechende Daten und Analysenwerte wurden dem Dezernat 31.4 beim RP Kassel überlassen.

Wir erreichen derzeit in der Kläranlage Gläserzell unseres Erachtens nach einen sehr guten Betriebsmittelwert von 0,36 mg/l  $P_{ges}$ , so dass in Anbetracht der hohen und multikausalen Vorbelastung der Fulda bereits schon jetzt **keine** signifikante Erhöhung der P-Konzentration durch die Einleitung der Kläranlage Gläserzell im Gewässer stattfindet.

Eine weitere Reduzierung der P-Emission auf einen Überwachungswert von 0,2 mg/l  $P_{ges}$  würde die Situation nur marginal verbessern. Der Handlungsbedarfswert würde mit einer solchen Verschärfung keinesfalls, auch nicht annähernd, unterschritten. Für den Gewässerabschnitt im Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes Fulda ist unseres Erachtens der Nachweis erbracht, dass die Kläranlage Gläserzell nicht für die P-Konzentration oberhalb des Handlungsbedarfswertes und die daraus hergeleiteten biologischen Defizite verantwortlich ist.

Mit den vorgesehenen Reduzierungsmaßnahmen ist auch keine Verbesserung der Situation erreichbar. Selbst für den Fall, dass das Klärwerk Fulda-Gläserzell überhaupt keine Phosphorfrachten emittieren würde, wären die Defizite nicht behebbar. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass sich biologische Zusammenhänge nicht ausschließlich monokausal ergeben. So wurde in den Messserien unseres Labors eine Schmutzfracht der Fulda vor der Einleitung der Kläranlage Fulda-Gläserzell über dem LAWA-Zielwert von 15 mg/l CSB nachgewiesen, die ebenfalls die für die Defizite im Gewässer relevante Kieselalgenpopulation beeinflusst.

Da der geforderte Überwachungswert von 0,2 mg/l  $P_{ges}$  nur mit einer zusätzlichen 4. Reinigungsstufe, d. h. mit einem sehr hohen investiven und betrieblichen Aufwand (ca. 7 Mio. € Invest und Jahreskosten von ca. 700.000 €) zu erreichen wäre, würde die vorgesehenen Maßnahmen insofern gegen das verwaltungsrechtliche Übermaßverbot und gegen das in der Wasserrahmenrichtlinien (Artikel 16, Absatz 6 u. a.) verankerte Prinzip der Kostenwirksamkeit und Verhältnismäßigkeit verstoßen, zumal durch betriebliche Optimierungsmaßnahmen, d. h. mit deutlich geringerem Aufwand, schon ein Betriebsmittelwert von 0,3 mg/l  $P_{ges}$  erreichbar ist, der bereits nahe an den Zielvorgaben liegt.

2. Der geforderte Bau der 4. Reinigungsstufe in Form einer Flockungsfiltration würde aufgrund der örtlichen Situation der Kläranlage Fulda-Gläserzell auf einer Fläche vorgenommen werden müssen, die als FFH-, Auenschutz- und Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Des Weiteren würde die hohe Energieeffizienz unserer Anlage (derzeit 98 %-ige Energieautarkie) deutlich verschlechtert. Nicht zuletzt käme auf den Bürger eine Gebührenerhöhung in einer Größenordnung von rund 9 % zu. In einem ggf. klärenden verwaltungsrechtlichen Verfahren wäre somit eine Güterabwägung zwischen den u. E. fachlich angreifbaren Anforderungen des qualitativen Gewässerschutzes einerseits und dem Natur-, Landschafts-, Hochwasser- und Klimaschutz sowie der Gebührenbelastung andererseits vorzunehmen.
3. Derzeit werden sowohl in Fachkreisen als auch im politischen Raum Maßnahmen zur Reduzierung weiterer prioritärer Schadstoffe in Kläranlagenabläufen diskutiert. Eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt auf ein spezifisches Verfahren zur weitergehenden P-Eliminierung würde vor dem Hintergrund weiterer potenzieller zukünftiger Anforderungen möglichen Synergieeffekten einer späteren gemeinsamen Mitbehandlung weiterer prioritäre Schadstoffe entgegenlaufen.
4. Bevor landesweit sehr hohe Kosten für eine weitergehende Phosphor-Eliminierung verursacht werden (bei 24 Anlagen steht hier neben erheblichen Betriebskosten ein niedriger dreistelliger Millionenbetrag für die erforderlichen Investitionen im Raum), sollten die Grundlagen und Ursachen der biologischen Gewässerdefizite überprüft werden. Zum einen sollte überprüft werden, ob der Parameter Phosphor allein maßgebend und ursächlich für diese Defizite ist, zum anderen ist zu verifizieren, ob nach den angenommenen Modellabschätzungen die Phosphor-Emissionen aus den Kläranlagen tatsächlich in dem angenommen Umfang zu den Defiziten beitragen.

Es wäre ein nicht zu akzeptierendes Ergebnis, wenn sich nach der Umsetzung des Maßnahmenprogramms wegen unzureichender Grundlagen und fehlender Kostenwirksamkeitsanalyse im Hinblick auf die Effekte der Kläranlagenemissionen nicht die erwarteten Verbesserungen in der Gewässerqualität einstellen würden. In diesem Zusammenhang sei aufgeführt, dass neben der bereits unter Ziffer 1 aufgeführten Vorbelastung der Fulda durch andere P-Quellen ähnliche Effekte möglicherweise auch im Bereich der Haune festzustellen sind. Im Oberlauf der Haune hat der Abwasserverband Fulda aufgrund der schlechten Wasserqualität des unterhalb liegenden Haunestausees bis zum Jahre 2008 drei Teichkläranlagen mit insgesamt 5.000 Einwohnerwerten und einer P-Emission von 2.400 kg/Jahr aufgegeben und an die Entwässerungssysteme an die unterhalb des Stausees liegende Kläranlage Petersberg-Marbach, die in diesem Zusammenhang auf 23.000 EW ausgebaut wurde, angeschlossen, ohne dass sich bis heute am Haunensee merkliche Verbesserungen der Wasserqualität eingestellt haben. Messprogrammen, mit welchen die nun seit geraumer Zeit vorliegenden veränderten P-Emissionsanteile im Gewässer untersucht und bewertet werden können, sind uns nicht bekannt. Daher kann auch die Situation an der Haune unseres Erachtens ein Indiz dafür sein, dass die P-Emissionen aus Kläranlagen nicht grundsätzlich maßgeblich für die biologischen Gewässerdefizite sind.

Abschließend möchten wir jedoch verdeutlichen, dass der Abwasserverband Fulda grundsätzlich bereit und aktiv ist, seinen Beitrag zur Verbesserung der Gewässersituation der Fulda zu leisten. So haben schon wir in der Informationsveranstaltung zur Wasserrahmenrichtlinie am 27. November 2014 in Kassel dargelegt, dass der Abwasserverband Fulda durch verschiedene Maßnahmen bereits Reduzierungen der Phosphoreinträge in Höhe von ca. 7.700 kg P je Jahr realisiert hat.

Eine weitere Reduzierung von ca. 1.600 kg P je Jahr mit verhältnismäßigen Maßnahmen, d.h. ohne 4. Reinigungsstufe, wird derzeit als realistisch eingeschätzt.

Wir fordern daher, dass die Entscheidung für die weitergehende P-Eliminierung in Form einer 4. Reinigungsstufe für das Klärwerk Fulda-Gläserzell und ggfs. für die Kläranlagen Petersberg-Marbach und Fulda-West auf einer gesicherten Datenbasis unter Berücksichtigung der Einzelfallgegebenheiten, aber auch auf der Grundlage einer gesamtökologischen und volkswirtschaftlichen Güterabwägung erfolgt.

Auch die anderen Bundesländer gehen unseres Wissens nicht soweit, einen grundsätzlichen Ausbau größerer Kläranlagen (Größenklasse 5 und 4) hinsichtlich der P-Elimination zu fordern.

Der Hessische Städtetag, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der DWA Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland erhalten Durchschriften dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstandsvorsitzende



Schreiner  
Verbandsvorsitzender